

SCHADENSERSATZ BEI DATENSCHUTZVERSTÖSSEN

Informationen zum Datenschutz | September 2021

Einleitung

Unternehmen können auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, wenn sie gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen. Im Gegensatz zum alten Datenschutzrecht normiert die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Art. 82 neben dem Anspruch auf Ersatz des materiellen Schadens nun auch einen sogenannten „immateriellen“ Schadensersatzanspruch. Dieser Ansatz ist im deutschen Schadensersatzrecht unüblich und allenfalls aus dem Kontext von Schmerzensgeldansprüchen bekannt. Während sich die Aufmerksamkeit von Unternehmen in der Vergangenheit vor allem auf die Verhängung von Bußgeldern seitens der Aufsichtsbehörden richtete, kam datenschutzrechtlichen Schadensersatzansprüchen von Betroffenen bislang eher weniger Beachtung zu. Dies ändert sich jedoch nunmehr in Anbetracht der zunehmenden gerichtlichen Entscheidungen zu dieser Thematik, weshalb sich eine nähere Betrachtung des Anspruchs aus Art. 82 DSGVO und der bisherigen Rechtsprechung lohnt.

Nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO kann jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, einen Anspruch auf Schadensersatz gegen die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle, also das Unternehmen, geltend machen. Gleiches gilt auch dann, wenn das Unternehmen als Auftragsverarbeiter tätig wird und gegen die ihm speziell als Auftragsverarbeiter auferlegten datenschutzrechtlichen Pflichten verstößt oder den ihm erteilten Anweisungen des Verantwortlichen nicht nachkommt. Erwägungsgrund 146 S. 5 führt hierzu weiter aus, dass eine Schadensersatzpflicht nach Art. 82 DSGVO nicht nur dann besteht, wenn eine Datenverarbeitung als nicht im Einklang mit der DSGVO zu qualifizieren ist, sondern auch, wenn der Verantwortliche gegen nationale Vorschriften, die der Präzisierung der Bestimmungen der DSGVO dienen, verstößt. Unternehmen sehen sich also sowohl bei Schäden durch Verstöße gegen die DSGVO, als auch gegen das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) einer möglichen Schadensersatzpflicht ausgesetzt.

Für Unternehmen stellt sich insoweit insbesondere die Frage, in welchen Fällen ein ersatzfähiger Schaden i. S. d. DSGVO vorliegt und wie dieser summenmäßig zu beziffern ist. Eine höchstrichterliche Klärung der relevanten Fragen blieb bislang aus. Unternehmen sehen sich derzeit vielmehr einer deutlich divergierenden Rechtsprechung zu dieser Thematik ausgesetzt.

Haftung und Recht auf Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO

Entsprechend des Wortlauts von Art. 82 Abs. 1 DSGVO genügt prinzipiell jeder datenschutzrechtliche Verstoß, um eine Schadensersatzpflicht auszulösen. Die Überschreitung einer Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf den erforderlichen datenschutzrechtlichen

Verstoß sieht die DSGVO nicht vor. Denkbar sind insoweit beispielsweise die Versendung unerbetener E-Mail-Werbung, die Weitergabe personenbezogener Daten an unberechtigte Dritte oder der nicht ordnungsgemäße Umgang mit Auskunftersuchen. Ein bloßer Verstoß gegen die datenschutzrechtlichen Vorschriften allein begründet allerdings noch keine Haftung. Vielmehr muss durch den Verstoß auch ein zurechenbarer Schaden entstanden sein.

Hinsichtlich der insoweit denkbaren Beeinträchtigungen finden sich in den Erwägungsgründen 75 und 85 ganz allgemein beispielhafte Aufzählungen möglicher Schäden, die durch eine Datenverarbeitung verursacht werden können, darunter Diskriminierungen, Identitätsdiebstahl oder Identitätsbetrug und Rufschädigungen, aber auch finanzielle Verluste oder andere wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nachteile sowie der Verlust der Kontrolle über die eigenen Daten.

Materieller und immaterieller Schadensersatz

Neben materiellen Beeinträchtigungen, also Vermögensschäden, werden von Art. 82 DSGVO nunmehr ausdrücklich auch immaterielle Schäden erfasst. Unter dem Begriff des materiellen Schadens ist dabei ein Vermögensschaden des Betroffenen zu verstehen. Ein solcher liegt dann vor, wenn dem Betroffenen ein vermögenswerter Nachteil entstanden ist. Denkbar ist insoweit etwa der Fall, dass dem Betroffenen durch den datenschutzrechtlichen Verstoß ein Kredit verwehrt wurde oder er Käufe und Buchungen nicht ordnungsgemäß tätigen konnte. Die unbefugte wirtschaftliche Nutzung und Vermarktung von Daten ist ebenfalls als materielle Beeinträchtigung einzuordnen. Insoweit ist bei der Bestimmung des Schadens auf den Wert der Daten selbst sowie auf deren Kommerzialisierungsmöglichkeit abzustellen.

Unter den Begriff des immateriellen Schadens fallen hingegen Beeinträchtigungen des Persönlichkeitsrechtes. Denkbar sind insoweit vor allem psychische Beeinträchtigungen oder „Schmerzen“ des Betroffenen. Eine weitergehende Definition des Schadensbegriffs insbesondere des immateriellen Schadens findet sich jedoch weder in Art. 82 DSGVO, noch in den übrigen Vorschriften der DSGVO, sodass der Begriff des „immateriellen Schadens“ auszulegen ist.

Auslegung des Schadensbegriffes

Grundsätzlich sind bei der Auslegung der Vorschriften der DSGVO auch deren Erwägungsgründe zu berücksichtigen. Nach Erwägungsgrund 146 S. 3 ist der Schadensbegriff im Lichte der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes weit und auf eine Art und Weise auszulegen, die den Zielen dieser Verordnung in vollem

Umfang entspricht. Im Zweifel ist der Schadensbegriff von den Gerichten dementsprechend also weit auszulegen. Gleichwohl muss die betroffene Person den Schaden nach Erwägungsgrund 146 S. 6 „erlitten“ haben, das heißt der Schaden muss für die betroffene Person zumindest spürbar gewesen sein. Zudem spricht Erwägungsgrund 75 weiter von erheblichen Nachteilen, wodurch ebenfalls der Rückschluss auf eine nicht ungewichtige Beeinträchtigung naheliegt. Fraglich ist insofern also, ob das Vorliegen eines Schadens das Überschreiten einer gewissen Erheblichkeitsschwelle erfordert oder jeder noch so geringe Schaden ersatzfähig ist.

Nach der bislang in Deutschland geltenden Rechtslage begründet nicht jede Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts auch einen ersatzfähigen Schaden. Vielmehr ist für die Zubilligung eines Schmerzensgelds nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) ein Eingriff von gewisser Erheblichkeit erforderlich. Es herrschte insoweit Einigkeit, dass nicht jeder Bagatellverstoß als Schaden zu bewerten ist und nicht für jede bloß empfundene Unannehmlichkeit ein Schmerzensgeld gezahlt werden muss. Vielmehr wurde bislang ein spürbarer Nachteil gefordert, der auch objektiv nachvollziehbar ist.

Zu der Frage, ob eine solche Erheblichkeitsschwelle auch bei Schadensersatzansprüchen nach Art. 82 DSGVO zum Tragen kommt, werden in der bislang zu dieser Frage ergangenen Rechtsprechung der Zivilgerichte hingegen unterschiedliche Auffassungen vertreten. Während einige Gerichte die bisherige restriktive Handhabung bei Verletzungen des Persönlichkeitsrechts übernommen haben, halten andere Gerichte die Grundsätze des BGH zum immateriellen Schadensersatz für nicht auf die vorliegende Konstellation übertragbar.

Das [OLG Dresden](#) (Urt. v. 11.06.2019, Az. 4 U 760/19) und das [LG Landshut](#) (Urt. v. 06.11.2020, Az. 51 O 513/20) führten etwa aus, dass ein Anspruch auf Schadensersatz nicht bereits bei jeder individuell empfundenen Unannehmlichkeit oder bei Bagatellverstößen ohne ernsthafte Beeinträchtigung für das Selbstbild oder das Ansehen einer Person begründet sei. Auch das [AG Diez](#) (Urt. v. 07.11.2018, Az. 8 C 130/18) argumentierte, dass ein bloßer Verstoß noch keinen Schaden darstelle und die Darlegung sowie der Beweis eines konkreten, spürbaren und objektiv nachvollziehbaren Schadens dem Betroffenen obliege. Das [OLG Hamm](#) (Urt. v. 11.05.2021, Az. 6 Sa 1260/20) entschied hingegen jüngst, dass ein immaterieller Schaden bereits dadurch begründet werden könne, dass der Betroffene die Kontrolle über seine Daten verliert und stellte sich gegen das Erfordernis einer Erheblichkeitsschwelle.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit [Beschluss vom 14.01.2021, Az. 1 BvR 2853/19](#) nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass ein Bagatellvorbehalt in Art. 82 Abs. 1 DSGVO gerade nicht vorgesehen sei und die Auslegung sowie gegebenenfalls die Einschränkung der Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 82 DSGVO ausschließlich dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) obliege. Das Instanzgericht hätte in der zugrundeliegenden Entscheidung seinen Beurteilungsspielraum unvertretbar überschritten, indem es einen Schadensersatzanspruch bei Vorliegen eines vermeintlichen Bagatellschadens verneinte ohne in dieser Frage den EuGH anzurufen. Der EuGH habe ganz grundsätzlich die Frage zu klären, unter welchen Voraussetzungen Art. 82 Abs. 1 DSGVO betroffenen Personen einen Anspruch auf immateriellen Schadensersatz gewähre, da insoweit weder auf eine Entscheidung des europäischen Gerichts noch auf eine eindeutige Regelung der DSGVO zurückgegriffen werden könne. Wie der EuGH sich zu dieser Thematik positionieren wird ist insoweit bislang noch offen.

Noch weitergehend sprach der Oberste Gerichtshof der Republik Österreich (OGH) Maximilian Schrems in dem Verfahren gegen Facebook mit [Teil-Urteil vom 23.06.2021, Az. 6 Ob 56/21k](#) bereits einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 500 € wegen der nicht ordnungsgemäßen Beantwortung eines Auskunftersuchens zu. Den Schaden sah das Gericht - wie auch die Vorinstanzen - darin, dass der Kläger durch die Datenverarbeitung „massiv genervt“ sei. Begründend führte der OGH aus, dass der Begriff des „immateriellen Schadens“ unionsautonom zu bestimmen sei und sich sowohl die Ausgestaltung der Tatbestandsvoraussetzungen als auch die Bemessung des Anspruchs vorrangig nach dem Unionsrecht, nicht hingegen nach den mitgliedstaatlichen Haftungsregimen richte, weshalb auf nationale schadensrechtliche Grundsätze nicht ohne Weiteres zurückgegriffen werden könne. Weiter bedürfe es zwar grundsätzlich einer Folge der Rechtsverletzung, die als immaterieller Schaden qualifiziert werden könne. Das massive Genervt-Sein des Klägers sei insoweit aber ausreichend, da mittels des Wortes „massiv“ ersichtlich sei, dass tatsächlich ein spürbarer und objektiv nachvollziehbarer immaterieller Schaden vorliege; einer weitergehenden psychischen Beeinträchtigung bedürfe es hingegen nicht. Grundsätzlich sei der Schadensbegriff auch unter Berücksichtigung des Willens des Unionsgesetzgebers weit auszulegen.

Bemessung des Schadensersatzes

Hinsichtlich der Bezifferung des zu ersetzenden Schadens führt Erwägungsgrund 146 S. 6 weiter aus, dass die betroffene Person einen vollständigen und wirksamen Schadensersatz für den erlittenen Schaden erhalten soll. Nähere Angaben finden sich innerhalb der DSGVO nicht, sodass hinsichtlich der zu erwartenden Bezifferung des Schadens aktuell ausschließlich auf die Ausführungen der Instanzgerichte zu dieser Frage zurückgegriffen werden kann.

Die Höhe des ausgerichteten Schadensersatzes bewegt sich bislang in einem Bereich von 50 € bis 5.000 €. So hat das AG Diez (Urt. v. 07.11.2018, Az. 8 C 130/18) für die Zusendung einer Werbe-E-Mail ohne vorherige Einwilligung des Betroffenen einen Anspruch in Höhe von 50 € als angemessen angesehen. Nach Auffassung des [LG Lüneburg](#) (Urt. v. 14.07.2020, Az. 9 O 145/19) kann der Betroffene bei einer fehlerhaften Einmeldung an die Schufa, die durch die Bank des Betroffenen veranlasst wurde, einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 1.000 € geltend machen. Der bislang höchste Betrag in Höhe von 5.000 € wurde dem Kläger vom [ArbG Düsseldorf](#) (Urt. v. 05.03.2020, Az. 9 Ca 6557/18) zugesprochen. In der Sache ging es um einen durch den Kläger geltend gemachten Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO, der seitens des Arbeitgebers nur unvollständig und mit einer Verspätung von mehreren Monaten beantwortet wurde.

Nach der bisherigen Rechtsprechung hat die Bemessung des Anspruchs bei immateriellen Schäden grundsätzlich auf Grundlage der Schwere und Dauer der Rechtsverletzung zu erfolgen. Neben der Berücksichtigung von Erwägungsgrund 146 orientierten sich die Gerichte bei der Festsetzung der Schadensersatzsummen deshalb auch an den Zumessungskriterien, die bei der Verhängung von Bußgeldern zur Anwendung kommen. Insofern sind nach Art. 83 Abs. 2 DSGVO unter anderem Art, Schwere und Dauer des Verstoßes, Verschuldensgrad sowie die vom Verstoß betroffenen Daten bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

Teilweise leitet die Rechtsprechung aus dem Erfordernis des vollständigen und wirksamen Schadensersatzes sowie der weiten Auslegung des Schadensbegriffs darüber hinaus ab, dass die Schadensersatzhöhe nicht zu gering ausfallen dürfe, da es ansonsten an einer Abschreckungswirkung fehle. Das [LAG Köln](#) (Urt. v. 14.09.2020, Az. 2 Sa 358/20) führte etwa aus, dass dem Schadensersatz ein

„erzieherischer Effekt“ zukomme. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass dem deutschen Zivilrecht eine solche präventive Funktion sowie gar ein Strafschadensersatz eher fremd sind und deshalb vielmehr auf die allgemeinen Grundsätze des Schadensrechts zurückzugreifen ist.

In der oben genannten Entscheidung äußerte sich der OGH nun aber ebenfalls bereits dahingehend, dass der Schadensersatz in Anbetracht des unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatzes so bemessen werden müsse, dass er verhältnismäßig, wirksam und abschreckend sei. Der zugesprochene Betrag müsse insoweit über eine symbolische Entschädigung hinausgehen. Welche Maßstäbe der BGH bei der Bemessung des Schadensersatzes anlegen wird, bleibt nunmehr abzuwarten.

Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt ist jede Person, deren Daten rechtswidrig verarbeitet wurden und die hierdurch einen Schaden erlitten hat. Das bloße Vorliegen eines Datenschutzverstößes ohne einen hieraus resultierenden Schaden begründet hingegen keinen Anspruch des Betroffenen. In Fällen des Rechtsmissbrauchs, also wenn mit der Klage sachfremde Interessen verfolgt werden, besteht ebenfalls kein Anspruch auf Schadensersatz nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO. Denkbar ist insoweit beispielsweise die Geltendmachung vermeintlicher Schäden des Betroffenen, ohne dass eine tatsächliche Beeinträchtigung vorliegt.

Unternehmen sollten in diesem Kontext berücksichtigen, dass dementsprechend nicht nur Kunden unter die Begrifflichkeit „jede Person“ fallen und auf datenschutzrechtlichen Schadensersatz klagen können. Arbeitnehmer und Geschäftspartner des Unternehmens können das Unternehmen im Falle von Schäden durch datenschutzrechtliche Verstöße ebenfalls auf Schadensersatz in Anspruch nehmen. Nicht erfasst werden hingegen Dritte Personen, die lediglich dadurch einen Schaden erleiden, dass die Daten einer anderen Person nicht ordnungsgemäß verarbeitet wurden.

Fazit

Unternehmen droht im Falle von Datenschutzverstößen nicht nur die Verhängung eines Bußgeldes durch die zuständige Aufsichtsbehörde. Zunehmend sehen sich Unternehmen auch Schadensersatzansprüchen von Betroffenen nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO sowie einer bislang deutlich divergierenden Rechtsprechung der unterinstanzlichen Gerichte zu dieser Thematik ausgesetzt. Insbesondere die Frage, welche Voraussetzungen für das Vorliegen eines ersatzfähigen Schadens erfüllt sein müssen, wird von den Gerichten

unterschiedlich beurteilt. Während immer mehr Gerichte für eine weite, europarechtsfreundliche Auslegung der Tatbestandsvoraussetzungen plädieren und bereits bei geringen Verstößen und Beeinträchtigungen des Betroffenen einen Anspruch auf Schadensersatz bejahen, fordern andere Gerichte weiterhin das Erreichen einer gewissen Erheblichkeit sowohl in Bezug auf den Verstoß als auch den Schaden und halten einen Anspruch auf Schadensersatz im Übrigen für nicht gerechtfertigt.

Eine höchstrichterliche Entscheidung zu den noch offenen und höchst umstrittenen Rechtsfragen blieb in Deutschland bislang aus. Jedenfalls das BVerfG hat zu Beginn des Jahres aber bereits Kritik an den bisherigen Ausführungen der Rechtsprechung zur Auslegung des Schadensbegriffes geäußert und klargestellt, dass das Vorgehen der Gerichte einer Überprüfung und Stellungnahme seitens des EuGH bedarf. Es ist zu hoffen, dass der EuGH bald Licht in die bislang unklare Rechtslage bringen wird und die offenen Fragen möglichst umfassend beantwortet.

Die Möglichkeit, dass Betroffene Schadensersatzansprüche wegen eines durch einen Datenschutzverstoß erlittenen Schadens geltend machen, sollte von Unternehmen ernst genommen werden. Zudem sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass die Rechtsprechung bisweilen zunehmend zu einer weiten Auslegung des Schadensbegriffes tendiert. Gleichwohl muss es für Unternehmen auch bei einer solchen europarechtsfreundlichen Auslegung künftig möglich bleiben, unberechtigte sowie missbräuchliche Ansprüche wirksam abzuwehren. Die Geltendmachung von vermeintlichen, nicht nachvollziehbaren Schäden darf insoweit nicht zu einem neuen Geschäftsmodell werden.

Bis zur Klärung der maßgeblichen Fragen durch den EuGH sowie die nationale höchstrichterliche Rechtsprechung bleibt Unternehmen aktuell nur die Möglichkeit, sich mit der Rechtsprechung zum Schadensersatzanspruch nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO vertraut zu machen und aktuelle Entwicklungen zu dieser Thematik im Blick zu behalten, um erforderlichenfalls entsprechende Vorkehrungen treffen zu können. Gleichzeitig sollten sich Unternehmen datenschutzrechtlich gut aufstellen, um etwaigen Vorwürfen möglichst gut begegnen zu können, und insbesondere eingehende Betroffenenanfragen sorgfältig bearbeiten, um keinen Anlass für entsprechende Schadensersatzforderungen zu liefern.

Christina Prowald

Kontakt:

BRANDI Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
Adenauerplatz 1
33602 Bielefeld

Christina Prowald
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

T +49 521 96535 - 890
F +49 521 96535 - 113
E christina.prowald@brandi.net

